

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



56. Jahrgang

Celle, den 11.08.2026

Nr. 69

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 806 Gemeinde Langlingen, 28. nichtöffentliche/öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Langlingen am 25.08.2026
- 806 Samtgemeinde Flotwedel, Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in Niedersachsen
- 808 Gemeinde Lachendorf, Korrektur Amtliche Bekanntmachung v. 24.07.2026, Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Gemeindewahl am 13. September 2026
- 810 Gemeinde Südheide, Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südheide (vormals Gemeinde Unterlüß) „Werksparkplatz Rheinmetall“
- 812 Gemeinde Südheide, Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südheide (vormals Gemeinde Unterlüß) „Freiflächenphotovoltaikanlage Kahlenberg“
- 813 Gemeinde Südheide, Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südheide (vormals Gemeinde Unterlüß) „Neulüß West“
- 815 Gemeinde Wietze, Allgemeinverfügung über die Teileinziehung der Schulstraße und des Friesenstiegs gemäß § 8 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Langlingen, 28. nichtöffentliche/öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Langlingen am 25.08.2026

Am Dienstag, den 25.08.2026, um 19:00 Uhr findet im Allerhaus Langlingen, Kirchstraße 1, 29364 Langlingen, die 28. nichtöffentliche/öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Langlingen statt.

Tagesordnung:

5. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
6. Genehmigung des Protokolls
7. Bericht des Bürgermeisters
8. Mitteilung über getätigte Kreditaufnahmen der Gemeinde Langlingen Vorlage: 004/2026/LAN-M
9. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde
10. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Bündnis 90/Die Grünen auf Befassung des Rates mit der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für den geplanten Hähnchenmaststall im Außenbereich Vorlage: 141/2026/LAN
11. Beratung und Beschlussfassung über die Berufung der Wahlleitung für die Kommunalwahl 2026 und Wahlperiode 2026 - 2031 Vorlage: 125/2025/LAN-2
12. Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung für die dauerhafte Nutzung der gemeindeeigenen Grundstücke für den geplanten Tressenverlauf der Ostniedersachsenleitung 380-kV-Freileitung (TenneT TSO GmbH) Vorlage: 142/2026/LAN
13. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde
14. Anfragen und Anregungen

Langlingen, 10.08.2026
Gemeinde Langlingen

Ernst-Ingolf Angermann
Bürgermeister

- - -

Samtgemeinde Flotwedel, Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in Niedersachsen

Wahl des Landrates des Landkreises Celle, des Kreistages des Landkreises Celle, der Samtgemeindebürgermeisterwahl, der Wahl zum Rat der Samtgemeinde Flotwedel sowie der Wahlen für die Räte der Gemeinden Bröckel, Langlingen, Eicklingen und der Klostergemeinde Wienhausen am 13.09.2026

Das Wählerverzeichnis/Die Wählerverzeichnisse zu den oben genannten Wahlen für die Wahlbezirke der Samtgemeinde Flotwedel können in der Zeit vom 24.08.2026 bis 28.08.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag - Freitag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstags zusätzlich	13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstags zusätzlich	13:00 - 17:00 Uhr

im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel, Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen, im Bürgerbüro eingesehen werden.

Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Für verbundene Wahlen wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis geführt.

Das Wählerverzeichnis enthält von jeder wahlberechtigten Person den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift sowie Spalten für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

Das Wählerverzeichnis/Die Wählerverzeichnisse wird/werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einer oder einem Beschäftigten der Samtgemeinde Flotwedel bedient werden darf.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am 28.08.2026 bis 12:00 Uhr im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel, Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen, Bürgerbüro einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 23.08.2026 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Ein Wahlschein erhält auf Antrag

eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist,

wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können schriftlich oder mündlich im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel, Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen; § 23 Absatz 1 Satz 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) findet keine Anwendung. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

Für verbundene Wahlen wird nur ein Wahlschein erteilt. Ist die wahlberechtigte Person nicht für jede Wahl wahlberechtigt, so muss dies aus dem Wahlschein hervorgehen.

Der Wahlschein enthält als personenbezogene Daten den Familiennamen, die Vornamen und die Wohnanschrift der wahlberechtigten Person sowie die Wahlscheinnummer und gegebenenfalls die Nummer des Wählerverzeichnisses.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen bis zum 11.09.2026, 13.00 Uhr beantragen.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wahlberechtigte mit Wahlschein können nur durch Briefwahl wählen.

Die wahlberechtigte Person erhält für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel, für alle Wahlen aber nur einen Stimmzettelschlag und einen Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag ihren Wahlschein,

ihren/ihre Stimmzettel mit Stimmzettelschlag

rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, sodass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl vor Ort auszuüben.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wienhausen, den 10.08.2026
Samtgemeinde Flotwedel

Skropski
Stellv. Wahlleitung

- - -

Gemeinde Lachendorf, Korrektur Amtliche Bekanntmachung v. 24.07.2026, Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Gemeindewahl am 13. September 2026

Korrektur Amtliche Bekanntmachung v. 24.07.2026

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Gemeindewahl

am 13. September 2026

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am 23.07.2026 folgende Wahlvorschläge zugelassen:
Wahlbereich: Lachendorf

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen:

Lfd.-Nr.	Familiennamen, Vorname, Beruf oder Stand, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
1.	Käbisch, Tjark, Tischlermeister, Lachendorf - Jarnsen	1995
2.	Rabe, Alfred, Förster, Lachendorf	1956
3.	Licht, Pascal, Versicherungskaufmann, Lachendorf	1995
4.	Röver, Christoph, Accountmanager, Lachendorf	1983
5.	Ostermann, Hartmut, Dipl. Verwaltungswirt, Lachendorf	1954

Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen:

Lfd.-Nr.	Familiennamen, Vorname, Beruf oder Stand, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
1.	Bartsch, Wolfgang, Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Lachendorf	1971
2.	Schlote, Daniela, Rettungssanitäterin, Lachendorf	1989
3.	Tischer, Sebastian, Abteilungsleiter Entwicklung, Lachendorf	1983
4.	Ebert, Timo, Industriemeister Metall, Lachendorf	1985
5.	Schlote, Björn, Sales Manager additive Fertigung, Lachendorf	1987
6.	Bilgenroth, Cornelia, Pensionärin, Lachendorf	1954
7.	Homann, Henning, Pensionär, Lachendorf	1952

Lfd.-Nr.	Familiennamen, Vorname, Beruf oder Stand, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
8.	Weigt, Gabriele, Hausfrau, Lachendorf	1953

Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE)
folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen:

Lfd.-Nr.	Familiennamen, Vorname, Beruf oder Stand, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
1.	Piechutski, Peter, Softwareentwickler, Lachendorf	1965
2.	Gutt, Angela, Werbekaufrau, Lachendorf	1966
3.	Brandes, Christian, Qualitätsmanager, Lachendorf	1972
4.	Puschmann, Sarah, IT-Anforderungsmanagerin, Lachendorf	1988
5.	Wiegmann, Fabian, UMWD Ingenieur, Lachendorf	1992
6.	Homann, Hiltrud, Studienrätin, Lachendorf	1960
7.	Schönwald, Phillipo, IT-Berater, Lachendorf	1985
8.	Müllendorfer-Siegmund, Ulrike, Medizinische Fachangestellte, Lachendorf - Jarnsen	1968

Wahlvorschlag Nr. 4 Kennwort Freie Demokratische Partei Landesverband Niedersachsen e. V. (FDP)
folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen:

Lfd.-Nr.	Familiennamen, Vorname, Beruf oder Stand, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
1.	Sievers, Charles M., Realschullehrer, Lachendorf	1962
2.	Altmann, Thomas, Studiendirektor, Lachendorf	1961
3.	Laukart, Elena, Musik- und Tanzpädagogin, Lachendorf	1975
4.	Laukart, Kevin, Student, Lachendorf	1998
5.	Höntsche, Hannes, Vertrieb Außendienst, Lachendorf	1984
6.	Janzen, Marlene, Friseurin, Lachendorf	1984
7.	Lohrer, Björn, Lebensmittelkontrollsekretär Bewerber, Lachendorf - Jarnsen	1990

Wahlvorschlag Nr. 5 Kennwort Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen:

Lfd.-Nr.	Familiennamen, Vorname, Beruf oder Stand, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
1.	Simal, Lydia, Wirtschaftsjuristin (LL.B.), Lachendorf	1966
2.	Bassitta, Marco, Gebäude- und Fuhrparkleiter, Lachendorf - Gockenholz	1968

Wahlvorschlag Nr. 12 Kennwort Wählergemeinschaft Unabhängige Bürger in der Gemeinde Lachendorf (UB)
folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen:

Lfd.- Nr.	Familiennamen, Vorname, Beruf oder Stand, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
1.	Seelig, Kerstin, Rektorin, Lachendorf	1973
2.	Nitt, Stefan, Vertriebsmanager, Lachendorf - Gockenholz	1976
3.	Altmann, Jürgen, Dipl. Kaufmann, Lachendorf	1954
4.	Sauter, Christian, Dipl. Wirtschaftsmathematiker, Lachendorf	1987
5.	Dettlaff, Lars, Papiermacher, Lachendorf - Gockenholz	1979
6.	Urbanke, Annette, Pensionärin, Lachendorf	1950
7.	Barz, Uwe, Dipl. Redakteur, Lachendorf	1969
8.	Drechsler, Dietmar, Kfz.-Mechaniker, Lachendorf	1972
9.	Bielefeld, Hans-Georg, Rentner, Lachendorf	1949
10.	Binneböse, Matthias, Techniker-Elektrotechnik, Lachendorf	1973

Lachendorf, den 10.08.2026
Gemeinde Lachendorf

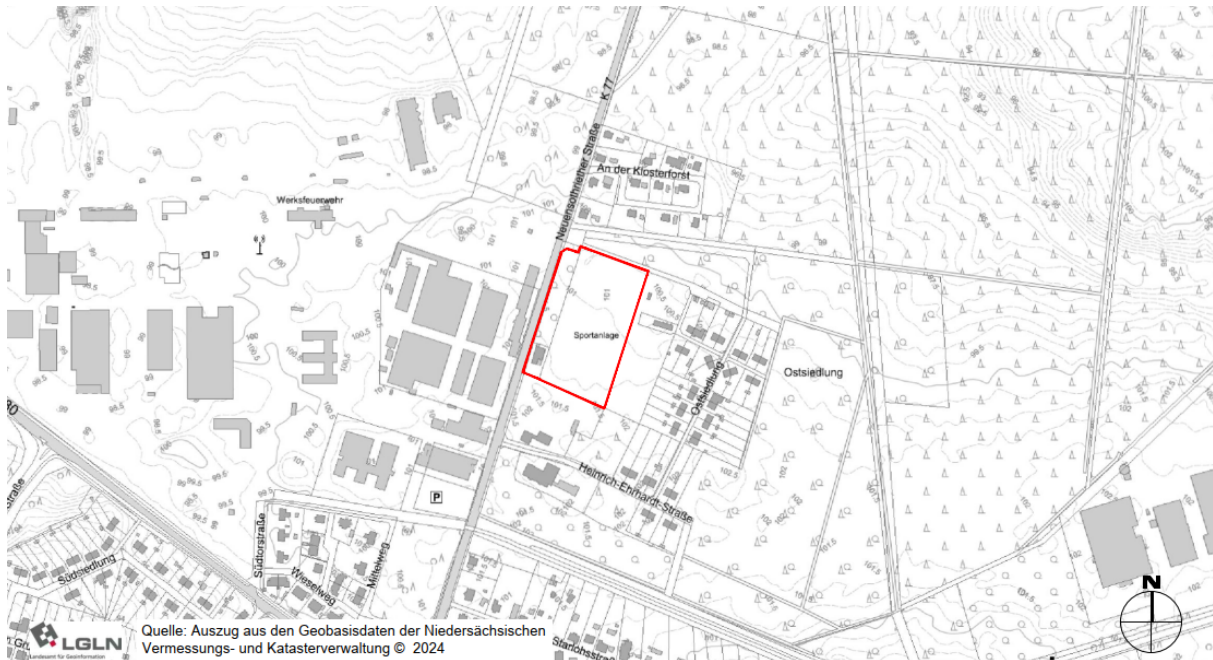
Bremer
Gemeindewahlleiter

- - -

Gemeinde Südheide, Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südheide (vormals Gemeinde Unterlüß) „Werksparkplatz Rheinmetall“

Der Landkreis Celle hat mit Verfügung vom 21.10.2025; AZ: 622-00578/24, die vom Rat der Gemeinde Südheide am 26.06.2025 beschlossene 14. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch genehmigt. Mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wird für den Bereich des ehemaligen Sportplatzes eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Werksparkplatz“ dargestellt, um damit die Voraussetzungen für die Schaffung eines ausreichend qualitativen Parkplatzangebotes für die umliegenden bestehenden und geplanten gewerblichen Bauflächen zu schaffen.

Der Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes ist auf folgender Übersichtskarte dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch wirksam.

Die genehmigte 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, Umweltbericht sowie einer zusammenfassenden Erklärung, kann vom Tage dieser Bekanntmachung an in der Gemeindeverwaltung Südheide, Rathaus Hermannsburg, Am Markt 3, 29320 Südheide sowie im Rathaus Unterlüß, Urwaldschneise 1, 29345 Südheide während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag	08.30 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel: 05052 / 65-52 von jedem eingesehen werden.

Jeder kann über den Inhalt der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Südheide unter <https://www.gemeinde-suedheide.de/Bauleitplanung> veröffentlicht und ist auch über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://www.uvp-verbund.de> (Suchbegriff: Gemeinde Südheide) abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Südheide, den 11.08.2026 L.S.
Gemeinde Südheide

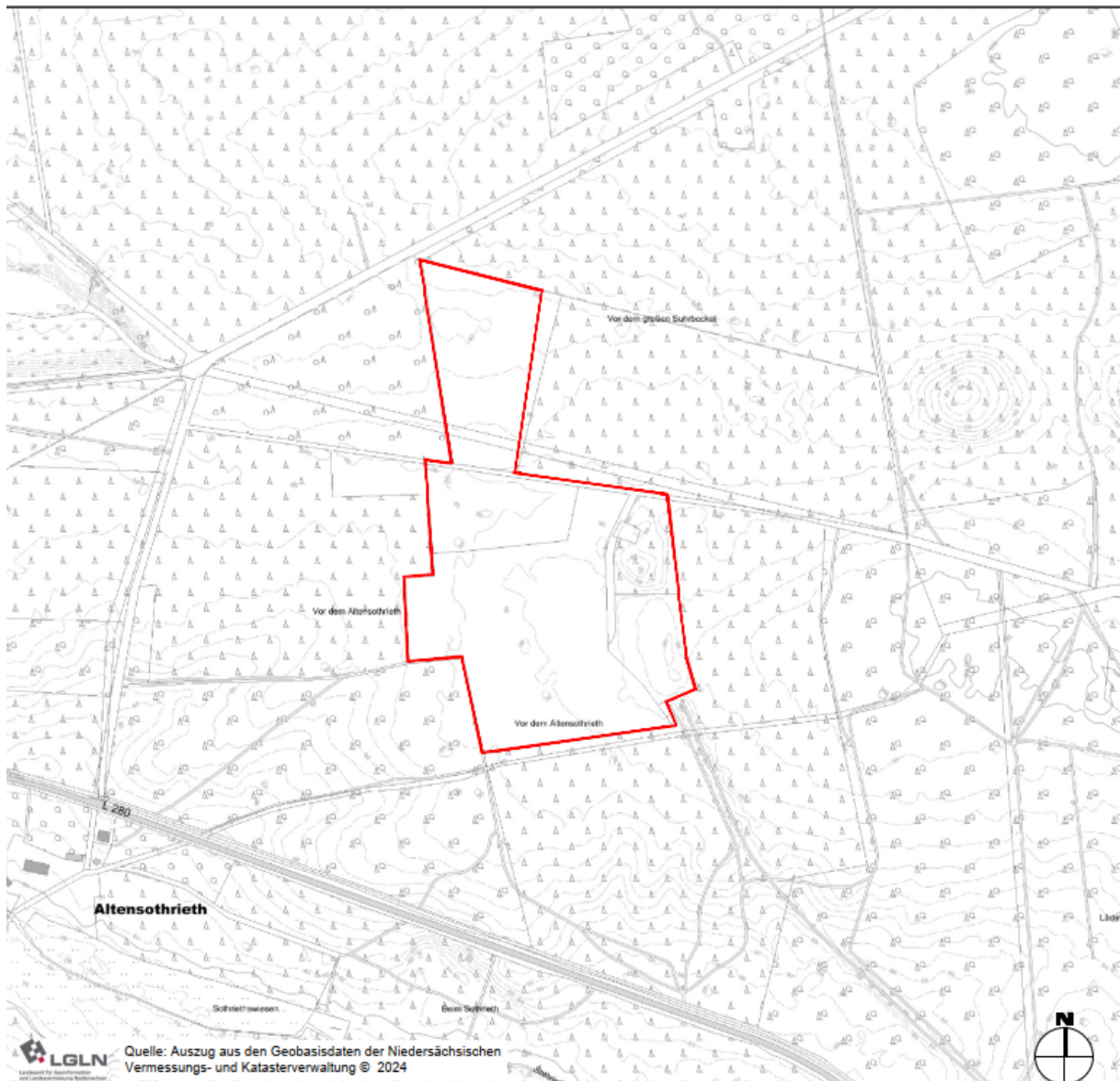
Katharina Ebeling
Die Bürgermeisterin

Gemeinde Südheide, Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südheide (vormals Gemeinde Unterlüß) „Freiflächenphotovoltaikanlage Kahlenberg“

Der Landkreis Celle hat mit Verfügung vom 09.04.2026; AZ: 622-01269/24, die vom Rat der Gemeinde Südheide am 21.10.2025 beschlossene 15. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch genehmigt.

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung dargestellt, um damit die Voraussetzungen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zu schaffen.

Der Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist auf folgender Übersichtskarte dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch wirksam.

Die genehmigte 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, Umweltbericht sowie einer zusammenfassenden Erklärung, kann vom Tage dieser Bekanntmachung an in der Gemeindeverwaltung Südheide, Rathaus Hermannsburg, Am Markt 3, 29320 Südheide sowie im Rathaus Unterlüß, Urwaldschneise 1, 29345 Südheide während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag	08.30 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel: 05052 / 65-52 von jedem eingesehen werden.

Jeder kann über den Inhalt der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen.

Die vorgenannte 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Südheide unter <https://www.gemeinde-suedheide.de/Bauleitplanung> veröffentlicht und ist auch über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://www.uvp-verbund.de> (Suchbegriff: Gemeinde Südheide) abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Südheide, den 11.08.2026 L.S.
Gemeinde Südheide

Katharina Ebeling
Die Bürgermeisterin

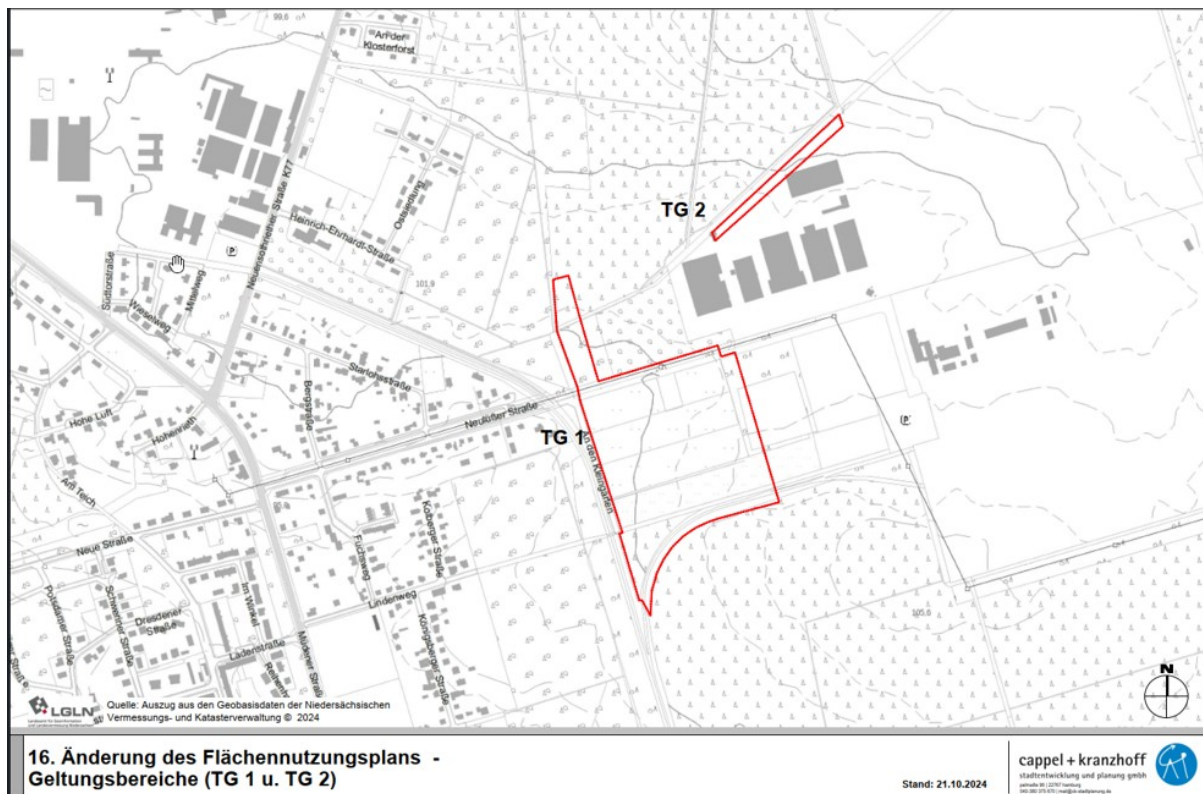
- - -

Gemeinde Südheide, Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südheide (vormals Gemeinde Unterlüß) „Neulüß West“

Der Landkreis Celle hat mit Verfügung vom 10.06.2026; AZ: 622-01470/25, die vom Rat der Gemeinde Südheide am 25.03.2026 beschlossene 16. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch genehmigt.

Mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes werden Gewerbliche Bauflächen dargestellt, um damit die Voraussetzungen für die Herstellung einer geordneten Nutzung in diesem Bereich der Gemeinde sowie die langfristig gesicherte Entwicklung gewerblicher Bauflächen sicherstellen.

Der Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ist auf folgender Übersichtskarte dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch wirksam.

Die genehmigte 16. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, Umweltbericht sowie einer zusammenfassenden Erklärung, kann vom Tage dieser Bekanntmachung an in der Gemeindeverwaltung Südheide, Rathaus Hermannsburg, Am Markt 3, 29320 Südheide sowie im Rathaus Unterlüß, Urwaldschneise 1, 29345 Südheide während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag	08.30 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel: 05052 / 65-52 von jedem eingesehen werden.

Jeder kann über den Inhalt der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen.

Die vorgenannte 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Südheide unter <https://www.gemeinde-suedheide.de/Bauleitplanung> veröffentlicht und ist auch über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://www.uvp-verbund.de> (Suchbegriff: Gemeinde Südheide) abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Südheide, den 11.08.2026 L.S.
Gemeinde Südheide

Katharina Ebeling
Die Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Wietze, Allgemeinverfügung über die Teileinziehung der Schulstraße und des Friesenstiegs gemäß § 8 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)

1. Verfügung

Gemäß § 8 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der derzeit geltenden Fassung wird die Widmung folgender Gemeindestraßen teilweise beschränkt:

- Schulstraße, im Abschnitt zwischen der Einmündung Meßdorweg und der Einmündung August-Höfener-Straße,
- Friesenstieg

Die Widmung der öffentlichen Gemeindestraßen wird dahingehend beschränkt, dass die Benutzung für den motorisierten Durchgangsverkehr montags bis freitags in der Zeit

07:00 Uhr bis 08:00 Uhr sowie
12:00 Uhr bis 16:30 Uhr

ausgeschlossen wird.

Von der Widmungsbeschränkung ausgenommen sind:

- Busverkehr,
- Lieferverkehr,
- Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst,
- Fahrzeuge der Ver- und Entsorgungsunternehmen,
- Inhaber einer durch den Landkreis Celle erteilten Ausnahmegenehmigung.

Die Beschränkung wird durch die entsprechende Beschilderung nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) kenntlich gemacht.

2. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

3. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

I. Sachverhalt

Im Umfeld der Grundschule Wietze bestehen insbesondere während der Schulanfangs- und Schulschlusszeiten erhebliche Verkehrsbelastungen durch den motorisierten Individualverkehr. Das Verkehrsaufkommen führt zu Konflikten zwischen Kraftfahrzeugen sowie dem Fuß- und Radverkehr und beeinträchtigt insbesondere die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler.

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit wurde durch ein externes Fachbüro ein Schulwegekonzept erstellt.

Auf Grundlage dieses Schulwegekonzeptes wurde ein einjähriger Verkehrsversuch durchgeführt. Die Auswertung des Verkehrsversuchs zeigte eine deutliche Reduzierung des Durchgangsverkehrs im Schulumfeld. Gleichzeitig ergab die begleitende Evaluation eine überwiegend positive Bewertung der Maßnahme durch Eltern, Lehrkräfte, Anwohnerinnen und Anwohner sowie die Schülerinnen und Schüler. Insbesondere wurde eine Verbesserung der Verkehrssicherheit und des subjektiven Sicherheitsempfindens festgestellt.

Die Evaluation erfasste zugleich kritische Rückmeldungen. Diese betrafen insbesondere die Befolgung des Durchfahrtsverbots, den Umfang der Kontrollen, das Halt- und Parkverhalten sowie mögliche Verlagerungen von Verkehrsproblemen in angrenzende Bereiche. In den offenen Rückmeldungen wurden dabei auch die August-Höfener-Straße und der Bereich der Einmündung Friesenstieg angesprochen.

Auch die Verkehrsentwicklung in der August-Höfener-Straße wurde im Rahmen des Verkehrsversuchs untersucht. Hierzu wurden sowohl vor Beginn als auch während des Verkehrsversuchs Verkehrszählungen durchgeführt. Nach

Einführung der neuen Verkehrsregelung war dort zunächst ein Anstieg des Verkehrsaufkommens festzustellen. Im weiteren Verlauf des Verkehrsversuchs reduzierte sich das erfasste Verkehrsaufkommen jedoch deutlich um mehr als die Hälfte.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wietze hat daraufhin die Einleitung des Teileinziehungsverfahrens beschlossen.

Die Absicht der Teileinziehung wurde gemäß § 8 NStrG am 14.04.2026 öffentlich bekannt gemacht. Während der dreimonatigen Auslegungs- und Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben.

II. Entscheidungsgründe

Rechtsgrundlage dieser Verfügung ist § 8 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG). Danach kann die Widmung einer öffentlichen Straße nachträglich beschränkt werden, wenn hierfür überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die Teileinziehung dient dem Schutz besonders schutzbedürftiger Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Wietze.

Der Verkehrsversuch hat nachgewiesen, dass die zeitlich beschränkte Sperrung des Durchgangsverkehrs zu einer erheblichen Verringerung des Verkehrsaufkommens und damit zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit im unmittelbaren Schulumfeld führt. Die mit dem Verkehrsversuch gewonnenen objektiven Erkenntnisse werden durch die Ergebnisse der begleitenden Evaluation ergänzt.

Die im Rahmen der Evaluation erhobenen subjektiven Wahrnehmungen wurden ausdrücklich in die Entscheidung einbezogen. Sie sind neben den objektiv erhobenen Verkehrsdaten geeignet, Erkenntnisse darüber zu vermitteln, wie sich die veränderte Verkehrssituation auf die tatsächliche Nutzung des Verkehrsraums und insbesondere auf die wahrgenommene Sicherheit der Schülerinnen und Schüler auswirkt. Die Evaluation zeigt insgesamt eine hohe Akzeptanz der Schulstraße. Zugleich wurden auch die kritischen Rückmeldungen und Verbesserungsvorschläge berücksichtigt.

In die Ermessensentscheidung wurden ausdrücklich auch die Auswirkungen der Teileinziehung auf die August-Höfener-Straße eingestellt. Dabei war insbesondere zu prüfen, ob die Beschränkung des Durchgangsverkehrs in der Schulstraße und im Friesenstieg zu einer erheblichen oder unzumutbaren Verlagerung des Verkehrs in die August-Höfener-Straße führt.

Der dort nach Einführung der neuen Verkehrsregelung zunächst festgestellte Anstieg des Verkehrsaufkommens wurde bei der Bewertung der Maßnahme berücksichtigt. Im weiteren Verlauf des Verkehrsversuchs reduzierte sich das Verkehrsaufkommen jedoch deutlich um mehr als die Hälfte. Eine sich dauerhaft verfestigende erhebliche Mehrbelastung der August-Höfener-Straße lässt sich aus den im Verkehrsversuch erhobenen Verkehrsdaten daher nicht ableiten.

Gleichwohl wurden die im Rahmen der Evaluation geäußerten Hinweise auf örtliche Konfliktsituationen nicht außer Betracht gelassen. Einzelne Befragte berichteten insbesondere von haltenden oder parkenden Fahrzeugen im Bereich der August-Höfener-Straße und der Einmündung Friesenstieg sowie von erschwerten Querungssituationen. Die Evaluation zeigt damit, dass die mit der Schulstraße erreichte Verkehrsberuhigung im unmittelbaren Schulumfeld punktuell zu neuen oder verstärkten Konflikten in angrenzenden Bereichen führen kann.

Diese Gesichtspunkte sprechen jedoch nach Abwägung aller Belange nicht gegen die Teileinziehung. Die festgestellten Probleme betreffen insbesondere das Halt- und Parkverhalten und können durch gezielte verkehrsrechtliche, ordnungsbehördliche oder organisatorische Maßnahmen aufgegriffen werden. Sie erfordern nicht, auf die mit der Teileinziehung erreichte Reduzierung des Durchgangsverkehrs im unmittelbaren Schulumfeld insgesamt zu verzichten.

Die Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner sowie der Verkehrsteilnehmenden in der August-Höfener-Straße wurden damit erkannt, bewertet und gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer Verbesserung der Schulwegsicherheit abgewogen. Nach den Ergebnissen des Verkehrsversuchs ist eine unzumutbare dauerhafte Verkehrsverlagerung in die August-Höfener-Straße nicht festzustellen.

III. Verhältnismäßigkeit

Die Maßnahme verfolgt den legitimen Zweck, die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler im unmittelbaren Schulumfeld dauerhaft zu verbessern. Sie ist geeignet, da der Verkehrsversuch den Rückgang des Durchgangsverkehrs und die damit verbundene Verringerung möglicher Konfliktsituationen nachgewiesen hat.

Die Maßnahme ist auch erforderlich. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung wurden insbesondere folgende mildere Maßnahmen geprüft:

- eine bloße Geschwindigkeitsbeschränkung,
- die Anordnung weiterer Halt- und Parkverbote,
- eine verstärkte Verkehrsüberwachung durch die Polizei oder die Ordnungsbehörde,

- eine geänderte Verkehrsführung, beispielsweise durch eine Einbahnstraßenregelung,
- bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung, wie Fahrbahnverengungen oder Schwellen,
- sowie die ausschließliche Einrichtung von Hol- und Bringzonen.

Diese Maßnahmen können zwar einzelne Gefahrenlagen entschärfen oder das Verkehrsverhalten beeinflussen. Sie führen jedoch weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit zu einer vergleichbaren Reduzierung des Durchgangsverkehrs und erreichen damit nicht den nachgewiesenen Sicherheitsgewinn des Verkehrsversuchs.

Bereits während des Verkehrsversuchs wurden flankierende Maßnahmen, insbesondere Hol- und Bringzonen sowie Ausnahmegenehmigungen für berechnigte Verkehrsteilnehmer, eingerichtet. Diese ergänzen die Maßnahme, ersetzen sie jedoch nicht.

Die Teileinziehung ist schließlich auch angemessen.

Die Beschränkung gilt ausschließlich während der besonders sensiblen Zeiten des Schulbetriebs von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr sowie von 12:00 Uhr bis 16:30 Uhr und betrifft lediglich den Durchgangsverkehr. Außerhalb dieser Zeiten bleibt die Benutzung der Straßen uneingeschränkt zulässig. Der Lieferverkehr, der Busverkehr sowie weitere berechnigte Verkehre bleiben weiterhin möglich.

In die Abwägung wurden neben den positiven Wirkungen der Maßnahme ausdrücklich auch deren nachteilige Auswirkungen eingestellt. Dies betrifft insbesondere mögliche Verkehrsverlagerungen, die Belastungen der August-Höfener-Straße, die von einzelnen Befragten beschriebenen Konflikte an den angrenzenden Einmündungen sowie die mit der Beschränkung verbundenen Umwege für den Durchgangsverkehr.

Diesen Belangen steht das erhebliche öffentliche Interesse gegenüber, den motorisierten Verkehr im unmittelbaren Schulumfeld während der maßgeblichen Zeiten dauerhaft zu reduzieren und hierdurch die Verkehrssicherheit insbesondere für die Schülerinnen und Schüler zu erhöhen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Verkehrsversuch die Wirksamkeit der Maßnahme über einen Zeitraum von einem Jahr praktisch erprobt hat und die begleitende Evaluation insgesamt eine überwiegend positive Bewertung der Schulstraße ergeben hat.

Nach Abwägung sämtlicher für und gegen die Teileinziehung sprechenden Belange überwiegt das öffentliche Interesse an der Verbesserung der Schulwegsicherheit. Die verbleibenden Beeinträchtigungen für den Durchgangsverkehr und die angrenzenden Straßen stehen nicht außer Verhältnis zu dem mit der Teileinziehung verfolgten Schutz der Schülerinnen und Schüler.

Die Gemeinde Wietze übt das ihr nach § 8 NStrG eingeräumte Ermessen daher dahingehend aus, die während des Verkehrsversuchs erprobte zeitliche Beschränkung des Gemeingebrauchs dauerhaft im Wege der Teileinziehung anzuordnen.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht darin, den während des einjährigen Verkehrsversuchs nachgewiesenen Sicherheitsgewinn für die Schülerinnen und Schüler ohne Unterbrechung dauerhaft zu erhalten.

Die Teileinziehung dient dem Schutz besonders schutzbedürftiger Verkehrsteilnehmer. Eine Aussetzung der Vollziehung während eines möglichen Rechtsbehelfsverfahrens hätte zur Folge, dass der motorisierte Durchgangsverkehr erneut im unmittelbaren Schulumfeld zugelassen werden müsste. Dadurch würden die bereits nachgewiesenen positiven Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit entfallen und vermeidbare Gefährdungen der Schülerinnen und Schüler wieder entstehen.

Demgegenüber beschränkt sich die Belastung der betroffenen Verkehrsteilnehmer auf eine zeitlich begrenzte Einschränkung des motorisierten Durchgangsverkehrs. Der Anliegerverkehr, der Lieferverkehr, der Linienverkehr sowie weitere berechnigte Verkehre bleiben uneingeschränkt zulässig. Den übrigen Verkehrsteilnehmern stehen zumutbare Ausweichstrecken zur Verfügung.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt daher das private Interesse Einzelner, die Wirksamkeit der Teileinziehung bis zum Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens hinauszuschieben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg erhoben werden.

Die Klage hat aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Lüneburg gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung anordnen.

Wietze, den 11.08.2026
Gemeinde Wietze

i.A. Frau Jakob
Ordnungsamt

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN